

Hygieneschutzkonzept zur Nutzung des Pfarrheims der St.Meinolf Gemeinde

Stand: 25.11.2021

1. Geltungsbereich

Das Hygieneschutzkonzept gilt für alle Gemeindegruppen der Kirchengemeinde die das Pfarrheim und die Gemeinderäume als Ort für Gruppenstunden und Treffen nutzen, ebenso wie für alle verbandlichen Gruppen und sonstige externe Gruppen.

2. Rechtliche Grundlagen

Aktuelle rechtliche Grundlagen für die Hygienemaßnahmen und -regeln sind sowohl das Infektionsschutzgesetz als auch die Coronaschutzverordnung des Landes NRW in der jeweils gültigen Fassung.

Die Verantwortlichen der Gruppen haben sich über die aktuelle Fassung zu informieren und die Regelungen zu beachten.

Betrifft Kinder und Jugendangebote: An den Veranstaltungen dürfen nur Kinder und Jugendliche teilnehmen, bei denen sich die Erziehungsberechtigten vorab mit der Beachtung der Corona Regelungen einverstanden erklärt haben. Teilnehmende, die die Regeln nicht beachten, sind von der Veranstaltung auszuschließen.

3. Allgemeine Hygieneregeln

Ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 Metern ist einzuhalten.

In den Gebäuden muss in den Fluren eine medizinische Gesichts- oder Atemschutzmaske getragen werden (sog. Maskenpflicht). In den einzelnen Räumen kann bei Einnahme des Sitzplatzes die Maske abgenommen werden.

Beim gemeinsamen Singen (z.B. Chorproben) gilt die ständige Maskenpflicht aller Teilnehmer. Es kann nur darauf verzichtet werden, wenn alle Teilnehmenden immunisiert sind, oder die getesteten Personen einen negativen PCR-Test **oder einen höchstens 6 Stunden zurückliegenden Antigen-Schnelltest** vorweisen können.

Die Maskenpflicht gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt und Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können; die medizinischen Gründe sind durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzulegen ist.

Alle Personen, die das Pfarrheim / die Gemeinderäume besuchen, sollen sich beim Eintritt in die Einrichtung die Hände waschen und/oder desinfizieren. Hierfür werden im Eingangsbereich Spender mit Desinfektionsmittel bereitgehalten. Ankommende Besucher*innen werden zudem mittels Plakatierung auf eine gründliche Handhygiene hingewiesen.

Zur Vermeidung von über Aerosole vermittelten Infektionen ist eine dauerhafte oder mindestens regelmäßige Durchlüftung mit kurzen Lüftungsintervallen sicherzustellen. Die Intensität der Lüftung oder Luftfilterung und die Lüftungsintervalle sind der Anzahl der regelmäßig im Raum anwesenden Personen sowie den von ihnen ausgeübten Tätigkeiten, zum Beispiel sportliche Betätigung, Singen oder Musizieren mit erhöhtem Aerosolausstoß, anzupassen.

Personen, die Symptome einer COVID-19-Infektion wie Fieber, Husten, Geschmacksverlust, Muskel- und Gliederschmerzen zeigen oder in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einem COVID-19 Fall hatten, dürfen die gemeindlichen Räume nicht betreten und sind von der Teilnahme an Veranstaltungen ausgeschlossen.

Alle Besucher/innen werden durch Aushänge auf die Einhaltung dieser allgemeinen

Hygieneregeln hingewiesen. Bei wiederholter Nicht-Beachtung der Hygieneregeln können Teilnehmende von der Veranstaltung ausgeschlossen werden (Hausrecht für die Gruppenleitung).

4. Verkehrsflächen, Sanitäranlagen

In allen Bereichen mit Warte-/Aufenthaltsfunktion bzw. Bewegungsflächen, z.B. auf den Fluren vor den Veranstaltungsräumen etc. wird empfohlen die einzuhaltenen Mindestabstände mit gut sichtbaren Bodenmarkierungen zu kennzeichnen.

5. Weitere Maßnahmen zur allgemeinen Hygiene

Die Gruppenleitungen tragen dafür Sorge, dass nach Besuch der Räumlichkeiten die Kontaktflächen gereinigt / desinfiziert werden.

6. Steuerung des Besucherverkehrs

Da zu Beginn einer Veranstaltung alle Personen das Pfarrheim betreten und am Ende durch den Eingang verlassen, ist keine „Einbahnregelung“ nötig. Es kommt nicht zum „Gegenverkehr“.

7. Material und Spielgeräte

Material und Spielgeräte, die direkten Kontakt mit einer Person hatten, dürfen ohne weitere Reinigung nur von dieser Person genutzt werden. Nach Ende der Nutzung ist das Material/Spielgerät zu reinigen (z.B. Dartpfeile, Tischtennisschläger, Pinsel, Scheren).

8. Lebensmittelausgabe

Die Zubereitung von Speisen und Getränken unterliegt grundsätzlich besonderen hygienischen Anforderungen.

Bei der Zubereitung und Ausgabe sind Mund-Nasenschutz zu tragen. Die Hände sind vorher zu waschen bzw. zu desinfizieren. Bei der Ausgabe ist jedoch auf die besonderen Regelungen zu achten: Abstand halten, keine Doppelnutzung und oder Verwechslung von Tassen und Besteck. Das Essen mit den Fingern sollte vermieden werden.

Die Ausgabe von Getränken in kleinen Flaschen ist zu bevorzugen (z.B. 0,5 Liter Wasserflasche).

9. Zuständigkeiten

In jeder Benutzergruppe gibt es einen Zuständigen (Leitung oder Ansprechpartner), der für die Umsetzung des Hygienekonzepts verantwortlich ist. Eine unterwiesene Person muss während der Veranstaltung anwesend sein.

10. Unterweisung

Jede Gruppenleitung wird über das Hygienekonzept und die damit verbundenen Maßnahmen vom Kirchenvorstand informiert. Die Unterweisung ist zu dokumentieren. Die Unterweisung der Nutzer*innen erfolgt über Aushänge und die persönliche Ansprache der Gruppenleitung beim ersten Besuch in den gemeindlichen Räumen /Teilnahme am Angebot.

11. Anpassung an das Infektionsgeschehen

- **Sitzungen von Gremien selbständiger Gruppierungen**

Die Teilnahme ist nur für geimpfte, genesene oder getestete Personen (3G) möglich. Der herkömmlich Antigen-Schnelltest darf nicht älter als 24 Stunden sein (PCR-Test 48 Stunden).

- **Alle anderen sonstige Veranstaltungen**

Es dürfen nur noch geimpfte und genesene Personen (**2G**) an den Veranstaltungen teilnehmen. Der Nachweis ist vom Teilnehmer bei jedem Besuch mitzuführen. Die Nachweise einer Immunisierung oder Testung sind beim Zutritt zum Pfarrheim vorzuzeigen. Die für die Veranstaltung Verantwortlichen kontrollieren die entsprechenden Nachweise.

Zur Überprüfung digitaler Impfzertifikate soll dabei spätestens ab dem 26. November 2021 die vom Robert Koch- Institut herausgegebene CovPassCheck-App verwendet werden.

Ausnahmen:

- Schulpflichtige Kinder und Jugendliche mit Schülerausweis
- Kinder bis zum Schuleintritt.
- Personen, die über ein ärztliches Attest verfügen, demzufolge sie derzeit oder bis zu einem Zeitpunkt, der höchstens sechs Wochen zurückliegt, aus gesundheitlichen Gründen nicht gegen Covid-19 geimpft werden können; diese Personen müssen einen Testnachweis der nicht älter als 24 Stunden ist vorzeigen.

Schlussbestimmung

Das hier vorliegende Hygieneschutzkonzept ist kein abschließendes Dokument, das alle zu bedenkenden Einzelfälle berücksichtigt. Es legt aber im Grundsatz einen Umgang mit den aktuellen Anforderungen fest.

Aufgrund der dynamischen Lage ist davon auszugehen, dass dieses Konzept anzupassen ist. Sollten einzelne Teile dieses Konzeptes geltendem Recht widersprechen und damit unwirksam werden, bleiben die restlichen Teile dadurch unberührt und weiterhin in Kraft. Die zuständige örtliche Ordnungsbehörde kann im Einzelfall auch weiterführende Schutzmaßnahmen anordnen, denen Folge geleistet werden muss.

Eine Anpassung wird durch den Kirchenvorstand St. Meinolf vorgenommen.

Bielefeld, 25.11.2021

Kirchvorstand St.Meinolf

Meinolfstr. 1

33609 Bielefeld